

Amtsblatt der Stadt Köln

48. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 26. Mai 2017

Sondernummer 23

Inhalt

- 114 Aufhebung der 1. Änderungsverordnung zur Änderung der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2017 vom 27. März 2017 (Amtsblatt 13 vom 29. März 2017 Seite 119-120) und Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen Neustadt-Süd; Deutz, Nippes und Rath/Heumar vom 24. Mai 2017 Seite 199

- 114 Aufhebung der 1. Änderungsverordnung zur Änderung der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2017 vom 27. März 2017 (Amtsblatt 13 vom 29. März 2017 Seite 119-120) und Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen Neustadt-Süd; Deutz, Nippes und Rath/Heumar vom 24. Mai 2017**

Die Oberbürgermeisterin und ein Ratsmitglied haben am 24.05.2017 gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW in Verbindung mit § 41 GO NW und aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW S. 208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013, für die Stadt Köln verordnet:

§ 1

- (1) Die vom Hauptausschuss am 13.03.2017 beschlossene und vom Rat der Stadt Köln am 04.04.2017 genehmigte 1. Änderungsverordnung zur 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2017 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen Kernbereich Innenstadt, Neustadt-Süd, Deutz, Rodenkirchen, Sürth, Lindenthal, Braunsfeld, Sülz/Klettenberg, Neu-Ehrenfeld (Landmannstr.), Nippes, Longerich, Chorweiler, Porz-Mitte, Porz-Eil, Porz-Lind/Wahn/Wahnheide/Urbach, Kalk, Rath/Heumar (Amtsblatt 13 vom 29.03.2017, Seite 119-120) wird aufgehoben.

§ 2

Für die nachfolgend aufgeführten Stadtteile, Daten und Zeiten werden Sonntagsöffnungen verfügt:

- (1) Im Stadtteil Neustadt Süd dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 11.06.2017 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (2) Im Stadtteil Deutz dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 06.08.2017, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (3) Im Stadtteil Nippes dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 11.06.2017 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (4) Im Stadtteil Rath/Heumar dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 28.05.2017 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

Die jeweilige Sonderöffnungszeit gilt für Verkaufsstellen innerhalb der folgenden Grenzlinien:

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Stadtbezirk 1:

Neustadt-Süd

Bonner Straße (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend ausschließlich Chlodwigplatz – endend Ecke Rolandstraße Ecke Teutoburger Straße

Deutz

Deutzer Freiheit (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend Siegburger Str. endend Gottenring

Stadtbezirk 5:

Nippes

Neusser Str. (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend Ecke Niehler Kirchweg endend Lohsestr.

Stadtbezirk 8:

Rath-Heumar

Rösrather Str. beginnend Brück-Rather Steinweg bis Rather Mauspfad (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn)

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und Grenzlinien offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2017.

Stadt Köln
als örtliche Ordnungsbehörde

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 24.05.2017

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Gez. Stephan Keller
Stadtdirektor

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

[http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/für die Ausschüsse und](http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/für%20die%20Ausschüsse%20und%20Gremien)
[http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/für die Bezirke.](http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/für%20die%20Bezirksteilgebiete)

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.